



Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit  
Mariahilfer Straße 81/1/14  
1060 Wien  
Tel.: ++43 1 587 46 56  
E-Mail: service@obds.at  
Web: www.obds.at  
ZVR 275736079

Bundesministerium Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 09.02.2022

**Stellungnahme zur Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung) (Dokumentnummer BEGUT\_E68A451A\_794A\_4D2A\_BB8A\_35BD489B5B87)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds)** erlaubt sich zur Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung Stellung zu nehmen.

Vorab ist festzuhalten, dass es Ziel aller Berufsgruppen sein sollte die bestmögliche psychosoziale Versorgung der österreichischen Bevölkerung anzustreben. Eine gegenseitige Wertschätzung der unterschiedlichen Professionen ist dafür ebenso notwendig, wie eine verstärkte Bewusstseinsbildung über die jeweiligen Kompetenzen und Angebote der jeweils anderen Berufsgruppen.

Aus unserer Sicht erschwert eine nicht notwendige Akademisierung der Profession der Lebens- und Sozialberatung den Kolleg\*innen den Einstieg in die berufliche Tätigkeit und nimmt Klient\*innen potenziell die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs zu psychosozialen Dienstleistungen, speziell im Bereich der (physischen u. psychischen) Gesundheitsprävention. Gerade wir in der Sozialen Arbeit tätigen Fachkräfte wissen um die Schwierigkeit, dass Betroffene die wertvollen Dienstleistungen von Kolleg\*innen aus der Psychologie oder der Psychotherapie in manchen Fällen nur zögerlich in Anspruch nehmen, weil diese zu hochschwellig erscheinen oder auch als Stigmatisierung erlebt werden.

**1) Für den OBDS ist die Problemanalyse, die im Begleitschreiben angeführt wird, nachvollziehbar.**

Festzustellen ist allerdings, dass es in Österreich bereits eine Ausbildung auf **Bachelor Niveau** (Niveau 6 im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR)), die sich auf Beratung von Menschen spezialisiert hat, gibt. Hierbei handelt es sich um die **Ausbildung in Sozialer Arbeit** an FH-Studiengängen.

**2) Aus Sicht des OBDS sind in den Curricula aller FH-Studiengänge (BA) der Sozialen Arbeit die Inhalte der gem. § 1 Z.3 im Sinne der Anlage 2 zum vorliegenden Verordnungs-Entwurf zu absolvierenden Module IV lit. b, c und f und X als Zugangsvoraussetzung für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung erfüllt.**

Das Berufsbild der Sozialen Arbeit<sup>1</sup> zählt die berufsspezifischen Tätigkeiten und die zentralen Inhalte der Ausbildung, die zur Ausübung der Profession der Sozialen Arbeit notwendig sind, auf. Beratung und Gesprächsführung sind zentrale Elemente.

Beim Vergleich der Curricula der Sozialen Arbeit und jener der Lebens- und Sozialberatung stellen wir fest, dass sämtliche Inhalt bereits im Studium der Sozialen Arbeit enthalten sind, wobei anzumerken ist, dass die Anordnung und Fächerkombinationen unterschiedlich sind.

Hier wäre vor in Kraft setzen der neuen VO eine Überprüfung der Ausbildungsinhalte im Austausch mit den betreffenden FH-Studiengängen für Soziale Arbeit anzustreben.

Bei den Modulen XII lit e und XIII lit c müsste noch geprüft werden, ob diese nicht ebenso Gegenstand der Ausbildung (im Rahmen der Praktika und der Praktikumsreflexion) waren. Sollte keine grundsätzliche Überprüfung und Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes der LSB-VO erfolgen, ist dies aber im Einzelfall zu prüfen, so wie es der Entwurf in §3 Z.3 lit. b auch vorsieht.

Anzumerken ist an dieser Stelle allenfalls, dass die Ausbildung in Sozialer Arbeit nicht durchgängig betriebswirtschaftliche Grundlagen (Modul IX in Anlage 1) vermittelt, was aus Sicht des obds aber für eine stabile selbständige Tätigkeit Voraussetzung ist. In diesem Fall müsste es möglich sein, dieses Modul durch andere Ausbildungen (wie beispielsweise Abschlusszeugnis einer Handelsakademie, WIFI-Kurs o.ä.) nachzuweisen (siehe GewO §19 – Individueller Befähigungsnachweis).

Abschließend halten wir noch fest, dass nach Absolvierung eines Master-Studienganges im Bereich Soziale Arbeit (im Anschluss an ein Bachelor-Studium der Sozialen Arbeit) oder einer weiteren Ausbildung (wie etwa Lehrgängen zu Supervision o.ä.) eine weit über den vorliegenden VO-Entwurf hinausgehende Qualifikation zur psychosozialen Beratung festgestellt werden kann. Dem sollte bei der Anerkennung Rechnung getragen werden bzw. dürfen in diesem Falle keine weiteren Module (lt. Anlage 2) für Fachkräfte der Sozialen Arbeit zu absolvieren sein bzw. sollte im Rahmen einer individuellen Befähigung im Rahmen der Gewerbeordnung (GewO §19 – Individueller Befähigungsnachweis) keinerlei weitere Nachweise notwendig sein.

**3) Die Beratungskompetenz der Sozialarbeiter\*innen wird durch verschiedenste Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene anerkannt.**

So wird zum Beispiel die Gewaltpräventionsberatung<sup>2</sup> durch Sozialarbeiter\*innen durchgeführt. Die Richtlinie zur Umsetzung des § 5b COVID-19-Gesetz-Armut verweisen auf die Beratungskompetenz

---

<sup>1</sup> [Microsoft Word - Berufsbild Sozialarbeit 2017 06 beschlossen.docx \(obds.at\)](#)

<sup>2</sup> Sicherheitspolizeigesetz §38a

von Sozialarbeiter\*innen. Um gefördert zu werden ist eine sozialarbeiterische Beratung Grundvoraussetzung. Um als Beratungseinrichtung anerkannt zu werden, wird die Qualifikation der Berater\*innen als Sozialarbeiter\*innen besonders berücksichtigt<sup>3</sup>. Auch auf Landesebene wird die Beratungskompetenz der Sozialarbeiter\*innen hervorgehoben (siehe z.B.: WKJHG 2013 und die Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung anderer Bundesländer), um nur ein paar Beispiele aufzuzählen.

**4) Bezugnehmend auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist anzumerken, dass sämtliche Inhalte des Curriculums der Lebens- und Sozialarbeiter\*innen durch die Ausbildung in Sozialer Arbeit als Zugangsvoraussetzung zum reglementierten Gewerbe abgedeckt werden.**

Um dem Wirkungsziel „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU“ der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 beizutragen, bedarf es nicht der Schaffung einer Parallelstruktur an Ausbildungen, sondern der Anerkennung der Ausbildung in Sozialer Arbeit, um die Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung zu bekommen.

Hierdurch können genau die gleichen finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte erzielt werden, die in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur vorliegenden Verordnung genannt werden.

**Die Schaffung einer neuen Ausbildung, die dieselben Inhalte abdeckt wie eine bereits bestehende Ausbildung (Bachelor Soziale Arbeit), um damit eine reglementierte Gewerbeberechtigung zu erlangen, kann aus Sicht des Berufsverbandes der Sozialen Arbeit (obds) nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.**

Zum Abschluss möchten wir das Spezifische der Ausbildung in Sozialer Arbeit hervorheben und auf Basis dessen auf die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsinhalte näher eingehen: Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Sie fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen.<sup>4</sup> Soziale Arbeit begegnet Klient\*innen im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses von Gesundheit und Krankheit und arbeitet methodisch mit Einzelnen, mit Gruppen, mit bzw. in

---

<sup>3</sup> COVID-19-bedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung Richtlinie zur Umsetzung des § 5b COVID-19-Gesetz-Armut 15.11.2021

<sup>4</sup> Internationale Definition Soziale Arbeit: [https://www.obds.at/wp/wp-content/uploads/2018/04/definition\\_soziale\\_arbeit\\_-\\_obds\\_final](https://www.obds.at/wp/wp-content/uploads/2018/04/definition_soziale_arbeit_-_obds_final)



Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit  
Mariahilfer Straße 81/1/14  
1060 Wien  
Tel.: ++43 1 587 46 56  
E-Mail: service@obds.at  
Web: www.obds.at  
ZVR 275736079

Gemeinwesen und Sozialräumen, setzt dabei auf bestehende Ressourcen und kooperiert laufend mit den verschiedenen Systemebenen<sup>5</sup>.

Aus dieser Perspektive kann es keine vollumfängliche Anerkennung der Ausbildungsinhalte der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung zur Sozialen Arbeit geben, wobei der obds hier – im Sinne eines zukünftigen Berufsgesetzes für Soziale Arbeit – eine klare Regelung der Anerkennung anstrebt. Dies soll die eingangs bereits erwähnte notwendige gegenseitige Stärkung der Zusammenarbeit fördern.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marco Uhl'.

Mag. (FH) Marco Uhl  
Vorstandsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerlinde Blemenschitz-Kramer'.

DSA Ing. Gerlinde Blemenschitz-Kramer, MA  
Fachbereich Soziale Arbeit, Vorstandsmitglied

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Julia Pollak'.

DSA Julia Pollak  
Fachbereich Soziale Arbeit

---

<sup>5</sup> Das Handbuch zur Gründung einer PVE (BMSGPK): [https://www.pve.gv.at/fileadmin/user\\_upload/startup-guide\\_online-version\\_01-2022.pdf](https://www.pve.gv.at/fileadmin/user_upload/startup-guide_online-version_01-2022.pdf)